

Frauenausschuss des Österreichischen Städtebundes

Resolution gegen Gewalt an Frauen

I.) KLARES BEKENNTNIS GEGEN GEWALT

Sexuelle, körperliche oder psychische Gewalt gegen Frauen und Kinder stellt immer einen massiven Verstoß gegen das Recht auf Leben, Freiheit und Würde und auf die körperliche und seelische Unversehrtheit der Opfer dar. Gewalt gegen Frauen und Kinder ist eine Menschenrechtsverletzung und widerspricht der österreichischen Rechtsordnung.

Es gibt keinerlei Rechtfertigung für Gewalt gegen Frauen. Die Täter müssen zur Verantwortung gezogen werden, die Opfer müssen unterstützt und geschützt werden. Wir lehnen jegliche Form der Gewalt gegen Frauen und Kinder auf das Schärfste ab und treten entschieden dagegen auf.

Das tatsächliche Ausmaß von Gewalt an Frauen ist kaum in exakte Zahlen zu fassen beziehungsweise in einem Gesamtbild darzustellen. Anhaltspunkte liefern offizielle Statistiken wie die polizeiliche und die gerichtliche Kriminalstatistik oder internationale Studien und Erhebungen. Diese Zahlen dokumentieren aber jeweils nur einen bestimmten Ausschnitt der Realität.

Viele Gewalthandlungen werden gar nicht öffentlich. Ob sie öffentlich werden, hängt nicht zuletzt davon ab, ob Betroffene darüber sprechen können und / oder wollen.

Ein paar Zahlen und Fakten zum Thema "Gewalt gegen Frauen" aus internationalen Studien:

- In Österreich wird jede fünfte in einer Beziehung lebende Frau von ihrem Ehemann oder Lebensgefährten misshandelt.¹
- Eine von vier in Europa lebenden Frauen ist von Gewalt durch ihren jetzigen oder ehemaligen Partner betroffen.²
- 10-15 Prozent der Frauen in Industrieländern werden durch ihren aktuellen Lebenspartner zu sexuellen Handlungen gezwungen.³
- Jede siebente Frau wird mindestens einmal in ihrem Leben Opfer einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung.⁴
- Bei einer Befragung an 10.000 Frauen in Deutschland gaben 40% der Frauen an, seit dem 16. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlebt zu haben, rund 25%

¹ Bernard&Schlaffer 1991, Studie im Auftrag des BM. für Umwelt, Jugend und Familie

² Abschlußbericht der ExpertInnengruppe des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Juni 1997, EG-S-VL(97)1)

³ Unicef, Innocenti Digest Nr.6, June 2000, Domestic Violence against women and girls, S4

⁴ Forschungsbericht des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen e.V., Juni 1995, S18



gaben an, körperliche oder sexuelle Gewalt in ihrer aktuellen Partnerschaft zu erleben oder in einer früheren Partnerschaft erlebt zu haben.⁵

- Laut der UN- Studie "Secretary-General's in-depth study on violence against women" aus dem Jahr 2006 wird weltweit jede dritte Frau im Laufe ihres Leben Opfer von körperlicher Gewalt durch ihren Partner.⁶

Vielschichtigkeit von Gewalt gegen Frauen:

Definition von Gewalt in der Beijing-Deklaration ⁷:

Der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ bezeichnet jede Handlung geschlechterbezogener Gewalt, die der Frau körperlichen, sexuellen oder psychischen Schaden oder Leid zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung in der Öffentlichkeit oder im Privatleben.

Gewalt gegen Frauen umfasst folgende Formen:

- Körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt in der Familie, Misshandlungen von Frauen, sexueller Missbrauch von Mädchen in der Familie, Gewalt im Zusammenhang mit der Mitgift, Vergewaltigung in der Ehe, Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane und andere traditionelle, für die Frau schädigende Praktiken, Gewalt außerhalb der Ehe und Gewalt im Zusammenhang mit Ausbeutung.
- Körperliche, sexuelle und psychische Gewalt in der Gemeinschaft, so auch Vergewaltigung, Missbrauch, sexuelle Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen etc., Frauenhandel und Zwangsprostitution.
- Vom Staat ausgeübte oder geduldete körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt, wo immer sie auftritt.

Gewalt an Frauen in all ihrer Vielschichtigkeit ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, das – unabhängig von Herkunft, sozialer Schicht, Kultur oder Bildungsstand - Frauen und Mädchen jeden Alters betreffen kann.

Die Formen der Gewalt gegen Frauen sind sehr unterschiedlich, ebenso die Situationen, in denen Frauen Gewalt erleben: sexualisierte, körperliche und/oder psychische Gewalt im sozialen Nahraum, im Arbeits- und Ausbildungsbereich oder durch Fremdtäter, Zwangsverheiratung und weibliche Genitalverstümmelung, Frauenhandel, strukturelle Gewalt, usw.

Frauen sind auch oftmals verschiedenen Formen von Gewalt gleichzeitig ausgesetzt.

Abhängigkeiten jeglicher Art verschärfen die Situation von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen und erschweren oft das Vorgehen gegen und die Lösung aus der Gewaltsituation.

Migrantinnen, ältere Frauen, Frauen und Mädchen mit Lernschwierigkeiten und besonderen Bedürfnissen und Frauen, die in der Sexarbeit arbeiten, sind Frauengruppen, für die rechtliche Realitäten und spezielle Lebensumstände oft zusätzliche Hindernisse auf dem ohnehin schwierigen Weg zurück in ein gewaltfreies, selbstbestimmtes

⁵ Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, BM f. Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Deutschland 2004

⁶ <http://www.un.org/womenwatch/daw/vaw/>

⁷ Beijing-Deklaration und Aktionsplattform; vierte Welt-Frauenkonferenz, Peking, China, 4. bis 15. September 1995 (United Nations, 1996, Abschnitt D.113)



Leben darstellen. Fehlende oder geringe Sprachkenntnisse, soziale Isolation und gesellschaftliche Ausgrenzung, aufenthalts- und beschäftigungsrechtliche Bestimmungen, Ausschluss von Sozialleistungen, ökonomische Unabhängigkeit, das Leben in Betreuungsabhängigkeit, Unkenntnis der österreichischen Rechtsordnung und die Angst vor dem Einschreiten der Polizei potenzieren die Benachteiligungen, die Frauen in unserer patriarchalen Gesellschaft ohnehin ausgesetzt sind und vermindern die Möglichkeiten, der Diskriminierung und der Gewalt zu entkommen.

Frauenhandel, der weltweit organisierte kriminelle Handel von Frauen und Mädchen in die Prostitution, in sämtliche ausbeuterische Arbeitsverhältnisse (Hausarbeit, Gastronomie, Kinder- Alten- und Krankenbetreuung, etc), in den kommerziellen Heiratsmarkt und zum Zwecke des Organhandels gehört neben Drogen und Waffenhandel zu den drei ertragreichsten „Geschäften“ des organisierten Verbrechens.⁸

Die kriminelle Praxis der **weiblichen** Genitalverstümmelung (FGM-Female Genital Mutilation) verursacht bei den Betroffenen immer massive körperliche, seelische und sexuelle Schäden. Diese können zu drastischen Beeinträchtigungen der Lebensqualität, häufig sogar zum Tod, führen.

Zwangsverheiratungen sind Menschenrechtsverletzungen, die unter massivem psychischen Druck und emotionaler Erpressung bis hin zu physischer Gewalt und expliziten Morddrohungen erzwungen werden.

II.) NOTWENDIGE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Wurzeln männlicher Gewalt gegen Frauen liegen in einer gesellschaftlichen Minderbewertung und damit verbundenen Rechtlosigkeit von Frauen. Gewalt an Frauen und Mädchen wird nicht nur durch historisch gewachsene Strukturen begünstigt, sondern ist auch ein Bestandteil des traditionellen Bildes von Männlichkeit.

Gewalt dient dazu, Macht und Kontrolle über Frauen, deren Lebensgestaltung und deren Sexualität auszuüben. Ungleiche Machtverhältnisse und Lebenschancen, traditionelle Rollenbilder, gesellschaftliche Stereotype und patriarchale Strukturen legitimieren Ungleichbehandlung von Männern und Frauen und fördern Gewalt gegen Frauen.

Das Ziel jeglicher frauenpolitischer Maßnahmen ist, Frauen eine gesicherte Existenz und ein sicheres, selbstbestimmtes, unabhängiges Leben – frei von Diskriminierung, Angst und Gewalt - zu ermöglichen.

Frauen und Mädchen müssen zu Eigeninitiative, eigenständiger Lebensgestaltung und gesellschaftlicher Beteiligung ermutigt und darin gestärkt und unterstützt werden.

Gerade auch in Krisenzeiten müssen finanzielle Mittel für frauenpolitische Maßnahmen und für Opferschutz unbedingt sichergestellt werden. Jetzt in diesem Bereich Einsparungen vorzunehmen wäre eindeutig ein frauenpolitischer Rückschritt! Die angespannte wirtschaftliche Situation, (drohende) Arbeitslosigkeit, Existenz- und Zukunftsängste können den Druck in Familien erhöhen und bringen die Gefahr mit sich, dass sich Konflikte in derartigen Ausnahmesituationen vermehrt in Aggression und Gewalt entladen.

⁸ <http://www.profrau.at/de/frauenhandel/index.htm>

Für einen qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Opferschutz sind folgende Rahmenbedingungen und Maßnahmen notwendig:

- **Unterschiedliche Opfergruppen brauchen differenzierte Unterstützungsangebote**

Unterstützungsangebote für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, müssen in Bezug auf die Formen der Gewalt, von denen die Frauen betroffen sind, in Bezug auf die Lebensbereiche und Situationen, in denen Frauen von Gewalt betroffen sind, und in Bezug auf die spezifischen Lebenslagen, in denen sich die Frauen befinden, unterteilt und differenziert werden.

Besondere Aufmerksamkeit müssen wir gegenüber Gruppen aufweisen, die auf Grund von rechtlichen und Lebensrealitäten oft in sehr großer Abhängigkeit stehen: hier sind vor allem ökonomisch schlecht gestellte Frauen, Frauen mit besonderen Bedürfnissen/ Lernschwierigkeiten, Migrantinnen ohne eigenen Aufenthaltstitel, Asylantinnen und ältere Frauen zu nennen.

Beispiele für unterschiedliche Unterstützungsangebote:

- Sichere Krisen-Unterkunftsmöglichkeit
- Längerfristige Unterbringungsmöglichkeit
- Beratungsstellen mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen:
Migrantinnenberatungsstellen, rechtliche Beratung, soziale Beratung, psychologische Beratung, arbeitsmarktpolitische Beratung, etc
- 24-Stunden Krisenberatungsstellen mit akuter Hilfestellung und Unterstützung
- Längerfristige Beratungs- und Betreuungsangebote
- Medizinische und psychiatrische Versorgung
- Muttersprachliche Beratungsangebote
- Barrierefreie Zugangsmöglichkeiten

- **Bereitstellung eigener Einrichtungen durch die Städte und Länder**
- **Bereitstellung von finanziellen Mitteln über Förderungen an Vereine, Projekte, NGO´s, die im Bereich Opferschutz arbeiten**
- **Kooperationen und vernetztes Arbeiten**

Die Kooperation zwischen verschiedensten Institutionen (Opferschutzeinrichtungen, Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialbereiches, Frauenberatungsstellen, Migrantinnenberatungsstellen, Exekutive, Justiz, etc) ist für eine umfassende und professionelle Opferbetreuung unumgänglich.

Dabei stellen fachlicher Austausch, gemeinsames Entwickeln von Kooperationsabläufen und Kooperationsmodellen, Information über neue Beratungsangebote und fachliche Weiterbildungsveranstaltungen wesentliche Inhalte dar.

- **Grundlagenarbeit**

Grundlagenarbeit bildet das Fundament fachlicher Auseinandersetzung und die Basis für die Entwicklung von Beratungsangeboten und Unterstützungsmöglichkeiten für Gewaltopfer.

Erkenntnisse aus Studien und Untersuchungen können dazu verwendet werden, Richtlinien sowie Kriterien der Umsetzung für die Bereiche Gewaltprävention und Opferschutz zu entwickeln und gemeinsam mit praktischen Erfahrungen aus der Beratungsarbeit dazu beitragen, neue Konzepte zu entwickeln, Versorgungslücken zu schließen und die Angebote für Gewaltopfer zu optimieren.

- **Ständiges „Dranbleiben“, Aufgreifen neuer Themen(bereiche)**

Die Arbeit gegen Gewalt an Frauen stellt uns ständig vor neue Herausforderungen. Neue Anforderungen und Entwicklungen müssen wir wahrnehmen und ihnen gegenüber offen sein und uns mit neuen Themenbereichen konstruktiv auseinandersetzen.

Bestehende Angebote müssen weiterentwickelt und neuen Anforderungen gegenüber angepasst werden.

- **Teilnahme an Arbeitskreisen, Gremiale Arbeit**

ExpertInnen müssen an Arbeitskreisen und Gremien sowie Fachtagungen teilnehmen und ihr theoretisches und praktisches ExpertInnenwissen aus der Arbeit im Opferschutz einbringen. Durch Entwickeln und Mitwirken an der Erstellung von Richtlinien sowie Umsetzungskriterien für die Bereiche Gewaltprävention und Opferschutz können theoretische und vor allem praktische Erfahrungen aus der Beratungsarbeit sinnvoll zu Veränderungen beitragen.

- **Aufbau von internationalen - europäischen Kontakten**

Die Entwicklung von Fortbildungen in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Vortragstätigkeit und Workshoparbeit bei Fachtagungen und für Institutionen, die Planung und inhaltliche Betreuung von fachlichen Informationsveranstaltungen, sowie der Aufbau von internationalen - europäischen Kontakten sind wesentliche Bereiche des Wissenstransfers, den der Frauennotruf zu gewährleisten sucht

- **Einhalten internationaler Empfehlungen und Konventionen**

Beispiele:

Eine Empfehlung des Europäischen Parlamentes, Ausschuss für die Rechte der Frau, aus dem Jahr 1987 schreibt pro 10.000 EinwohnerInnen ein Platz für eine in ihrem familiären Umfeld von Gewalt betroffene Frau in einem Frauenhaus vor. Mittlerweile gibt es auch eine „Empfehlung Rec(2002)5 des MinisterInnenkomitees an die Mitgliedstaaten über den Schutz der Frauen vor Gewalt“, die auf einen Platz pro 7.500 EinwohnerInnen lautet.

Die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, CEDAW)⁹ hat als Hauptziel die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen in sämtlichen Lebensbereichen (Ehe und Familie, Arbeits- und Sozialbereich, Bildung und Ausbildung, im politischen und öffentlichen Leben, Gesundheit und Schutz vor Gewalt).

⁹ <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=20571>

- **Informations- und Sensibilisierungsarbeit**

Fortbildungen zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ für andere Einrichtungen;
Aktive Informations- und Sensibilisierungsarbeit in Schulen, in Communities, bei Informationsveranstaltungen, Messen, etc

- **Begutachtungen von Gesetzesentwürfen**

Unumgänglich ist die Begutachtung von Gesetzesentwürfen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Opferschutz und die Formulierung von Forderungen an die Gesetzgebung, um Opfern von Gewalt, die sich zu rechtlichen Schritten entschließen, in den gerichtlichen Verfahren adäquate Rechte und Ansprüche zur Verfügung zu stellen.

III.) Prävention

Jede Maßnahme zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen muss – neben der Unterstützung und Hilfe für die Opfer - darauf abzielen, die Gewalt zu beenden und das Entstehen weiterer Gewalttaten zu verhindern. Präventionsarbeit ist somit ein wesentlicher Beitrag zum Opferschutz und zur Verhinderung weiterer Gewalt.

Prävention wird hier in einem sehr umfassenden Sinn verstanden: es geht nicht nur um Maßnahmen, welche die Täter zur Verantwortung ziehen, sondern auch um Maßnahmen, welche Frauen und Mädchen als (potentielle) Gewaltopfer stärken.

- Arbeits- und sozialrechtliche, fremdenrechtliche und ehe- und familienrechtliche Bestimmungen sowie gesellschaftspolitische, frauenpolitische, integrationspolitische und gesundheitspolitische Maßnahmen müssen darauf ausgelegt sein, Abhängigkeiten zu verhindern und eigenständige Existenzen und selbstbestimmte Lebensgestaltung zu sichern.
- Die Sensibilisierung und Information der Bevölkerung zum Thema Gewalt gegen Frauen und die klare Grundhaltung gegen jegliches gewalttätiges und diskriminierendes Verhaltens ist ein wichtiger Eckpfeiler der Prävention.
- Die Arbeit mit Gewalttätern ist ein wesentlicher Beitrag zum Opferschutz und zur Verhinderung weiterer Gewalt (siehe auch Forderung dazu auf Seite 10)

FORDERUNGSKATALOG

FORDERUNG: Das Instrumentarium der juristischen Prozessbegleitung muss auf Zivilverfahren ausgedehnt werden.

Durch das 2. Gewaltschutzgesetz wird das Recht auf Prozessbegleitung nicht – wie noch im Gesetzesentwurf zur Gänze, sondern nur teilweise - auf Zivilverfahren zwischen Opfer und Beschuldigten ausgedehnt: lediglich das Opferrecht der psychosozialen Prozessbegleitung wird ab 1.6.09 auf bestimmte zwischen dem Opfer und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführte Zivilprozesse (z.B. wegen Schadenersatzansprüchen) ausgedehnt.

Forderung, auch die juristische Prozessbegleitung für Zivilverfahren zu ermöglichen, zumindest in Schadenersatz- u. Schmerzensgeldverfahren, wenn das Strafgericht auf den Zivilrechtsweg verwiesen hat.

FORDERUNG: Das Recht auf Prozessbegleitung im Strafverfahren soll auch Personen gewährt werden, die zwar nicht Opfer eines Sexual- oder Gewaltdelikt, aber dennoch durch die Straftat und die damit verbundene Verletzung des privaten Lebensbereiches traumatisiert wurden.

Der Entwurf zum 2. Gewaltschutzgesetz enthielt die Möglichkeit, Prozessbegleitung im Strafverfahren auch Personen zu gewähren, die zwar nicht Opfer eines Sexual- oder Gewaltdelikt, aber dennoch durch die Straftat und die damit verbundene Verletzung des privaten Lebensbereichs traumatisiert wurden (zB bei Wohnungseinbrüchen). Diese Möglichkeit wurde zur Gänze gestrichen.

FORDERUNG: Die Missachtung der einstweiligen Verfügungen der §§ 382b und e EO soll als Straftatbestand normiert werden.

Immer wieder gibt es Fälle, in denen das Mittel einer einstweiligen Verfügung nicht ausreicht, um einen Gefährder zu stoppen.

In diesen Fällen sind die derzeitigen Möglichkeiten der Durchsetzung der EV sehr unbefriedigend und die EV kann in diesen Fällen zu einem zahnlosen Instrument werden, das nicht geeignet ist, den Opfern Schutz und Sicherheit zu vermitteln. Die Vollziehung durch die Polizei mit Befehls- und Zwangsgewalt kann nur in den Bereichen erfolgen, in denen eine räumliche Entfernung des Gefährders möglich ist, nicht aber bei einer Übertretung des Kontaktverbotes.

Exekution zur Durchsetzung der EV zu führen ist ein langwieriger Prozess für die Opfer und manche Gefährder lassen sich auch durch eine Geldbuße nicht von weiteren Übertretungen der EV abhalten. Gefährder, die sich nicht an einstweilige Verfügungen zum Schutz von Opfern halten, müssen oft als besonders gefährlich eingeschätzt werden. Das Mittel der Untersuchungshaft kommt dennoch in diesen Fällen sehr unzureichend zum Einsatz.

Die (mehrmalige) Übertretung einer einstweiligen Verfügung sollte somit als strafbare Handlung geahndet werden können.

FORDERUNG: Verankerung des Themas „Gewalt gegen Frauen“ verpflichtend in der Ausbildung der Justizberufe

Für die Durchsetzung eines umfassenden Opferschutzes nimmt die Strafjustiz eine wichtige Rolle ein. Die Komplexität von Gewaltbeziehungen und die auf Grund von komplexen Traumatisierungen massive Symptomatik von langjährigen Gewaltopfern sind für ungeschulte Personen oft nicht nachvollziehbar. Gerade bei Strafverfahren wegen sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt gegen Frauen sind Beweisbarkeit und Beweiswürdigung sehr schwierige Themen.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass es – gerade bei Verfahren wegen Gewalt gegen Frauen - sehr häufig zu einem Freispruch im Zweifel oder zu einer Verfahreneinstellung kommt und dass die zur Verfügung stehenden Strafrahmen selten ausgeschöpft werden.

Es gibt sehr unterschiedliche Maßstäbe im Umgang mit Gewaltopfern durch RichterInnen und StaatsanwältInnen.

Um eine richtige und opfergerechte Anwendung der österreichischen Gesetze zu gewährleisten, werden die Aufnahme des Themas „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ in das Studium der Rechtswissenschaften, verpflichtende Seminare zum Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder in der Ausbildung der RichteramtsanwärterInnen und laufende Angebote von Fortbildungsveranstaltungen für StaatsanwältInnen und RichterInnen gefordert.

FORDERUNG: Verankerung des Themas „Gewalt gegen Frauen“ in Ausbildungen im pädagogischen sowie im medizinisch- gesundheitlichen Bereich in ausreichendem Umfang

Gewalt traumatisiert die Opfer und hinterlässt neben den unmittelbar wahrnehmbaren körperlichen und seelischen Folgen, eine Bandbreite an nachgewiesenen mittel- und langfristigen gesundheitlichen, sozialen und gesellschaftlichen Folgen.

Gewaltopfer suchen das Gesundheitssystem sowie das psychosoziale System auf, besuchen Schul- und Bildungseinrichtungen, etc. Gewaltopfer leben mitten unter uns.

Gerade MitarbeiterInnen in medizinisch- gesundheitlichen, pädagogischen und sozialen Einrichtungen kommt in der Früherkennung von Gewalt eine wichtige Funktion zu. Das Wahrnehmen von Gewalt, der Umgang mit den (potentiellen) Opfern und das Wissen über einschlägige Unterstützungs- und Beratungseinrichtungen kann essentiell für den weiteren Fallverlauf sein.

MitarbeiterInnen der Institutionen, an die sich Gewaltopfer typischerweise wenden, sollen professionelle erste Hilfestellung und adäquate Weitervermittlung leisten können.

FORDERUNG: Eigenständiger – von Ehemännern unabhängiger Aufenthaltstitel und Arbeitsmarktzugang für zugewanderte Frauen

Ehefrauen mit Familienvisum sind fünf Jahre lang ohne ein eigenständiges Recht auf Aufenthalt – in dieser Zeit sind sie vom Aufenthaltsrecht ihres Ehemannes abhängig. Für Frauen, die in ihrer Ehe misshandelt werden, bedeutet das häufig, der Gewalt ausgeliefert zu sein, der Schritt aus der Gewaltbeziehung ist durch diese zusätzliche Abhängigkeit vom Gewalttäter oft nicht oder nur erschwert (Nachweis eines Mindesteinkommens, einer ortsüblichen Wohnung und einer bestehenden Krankenversicherung) möglich.

FORDERUNG: Umfassendes Schutzprogramm für Opfer von Gewalt für sicheren Start in neues Leben

In Fällen von massiver innerfamiliärer Gewalt, in denen eine Deeskalation nicht gelingt und die Betroffene gewalttätigen Übergriffen bis zur Lebensbedrohung ausgesetzt ist, wird ein Schutzprogramm für Opfer von Gewalt analog zu bestehenden ZeugInnenchutzprogrammen (Personenschutz, Unterstützung bei Ortswechsel und Aufbau einer neuen Existenz bis hin zu einem Identitätswechsel) benötigt. Nur so hat die betreffende Frau, die Chance auf Anonymität und damit auf Sicherheit und letztlich auf eine begleitende Betreuung in ein komplett „neues Leben“.

FORDERUNG: Eine Änderung des Internationalen Privatrechtsgesetzes sollte dahin gehend erfolgen, dass für die Festlegung der formalen Voraussetzungen für eine

Eheschließung statt des Personalstatutes der jeweiligen Person das Recht des Wohnsitzes herangezogen wird.

Mit der jetzigen Regelung (Personalstatut) können durch das österreichische Recht festgesetzte Altersgrenzen umgangen werden. Österreich gibt bei der Beurteilung der Formalerfordernisse einer Eheschließung dem Heimatrecht der Ehemündigen den Vorzug, solange es nicht den österreichischen Grundwerten (ordre public) widerspricht. Die Bevorzugung des Rechtes des Wohnsitzes vor dem Heimatrecht wäre besser geeignet, um die nach österreichischem Recht geltenden Schutzbestimmungen (gegen Zwangsheirat) für alle Betroffenen zu gewährleisten. Nach der derzeitigen Rechtslage können zum Beispiel Mindestaltergrenzen umgangen werden, wenn die Verheiratung im jeweiligen Herkunftsland erfolgt.

FORDERUNG: Verpflichtende Stellungnahme des Jugendwohlfahrtsträgers bei Ehemündigkeitserklärungen

Bei der Ausstellung des Ehemündigkeitszeugnisses durch das PflEGschaftsgericht (wenn eine/r der zukünftigen Eheleute minderjährig ist) → die Einholung einer Stellungnahme des Jugendwohlfahrtsträgers durch das Gericht sollte verpflichtend vorgeschrieben werden!

Schutz vor Zwangsverheiratung bietet das Mindestheiratsalter von 18 Jahren, wie es im österreichischen Zivilrecht festgelegt ist. Es besteht jedoch für 16- und 17-Jährige die Möglichkeit, zu heiraten, wenn die/der Partner(in) mindestens 18 Jahre alt ist, das PflEGschaftsgericht in Form einer Ehemündigkeitserklärung zustimmt und die Eltern mit der Heirat einverstanden sind. Der Jugendwohlfahrtsträger verfügt über MitarbeiterInnen, die in der Gesprächsführung mit Jugendlichen geschult sind, Gefahrensituationen erkennen können und bei Bedarf auch Schutzmaßnahmen umgehend einleiten können, was auf RichterInnen so des Öfteren nicht zutrifft.

Wird die Ehemündigkeitserklärung vom Gericht gegeben, so stellt die Personenstandsbehörde in einem reinen Formalakt das Ehefähigkeitszeugnis aus und es kann ein Trauungstermin fixiert werden.

FORDERUNG: Eine Änderung des Staatsbürgerschaftsrechts sollte dahin gehend erfolgen, dass das *ius soli* (Geburtsortprinzip) anstelle des aktuellen *ius sanguinis* (lat. Recht des Bluts) Gültigkeit besitzt und die Doppelstaatsbürgerschaft bis zum 18. Lebensjahr sicherstellen

Damit würden in Österreich geborene Kinder mit der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten und ihre Staatszugehörigkeit wäre nicht wie derzeit von jener der Eltern abhängig.

Der automatische Erwerb der Staatsbürgerschaft für in Österreich geborene Kinder und Enkelkinder von EinwanderInnen soll diese jungen Menschen, die das Herkunftsland der Eltern bestenfalls aus den Ferien kennen und deren Lebensmittelpunkt in Österreich ist, zu gleichberechtigten MitbürgerInnen machen.

Problemsituationen, dass in Österreich geborene Kinder von Abschiebung bedroht sind, oder auch zur Zwangsverheiratungen ins Ausland gebracht werden, würden damit gar nicht erst entstehen bzw. könnten besser verhindert werden. Dadurch, dass sie sich erst ab der Volljährigkeit innerhalb einer bestimmten Frist für eine der beiden Staatsangehörigkeiten endgültig entscheiden müssten, bestünde auch nicht die Gefahr einer zu frühen Entwurzelung von der Kultur der Eltern und Großeltern.

Werden österreichische StaatsbürgerInnen im Ausland zwangsverheiratet, sind Interventionsmöglichkeiten von staatlicher Seite jedenfalls gegeben – die österreichische Staatsbürgerschaft der Betroffenen ist Voraussetzung für diese Handlungsmöglichkeit der staatlichen Behörden.

FORDERUNG nach genaueren und aussagekräftigeren Statistiken über Gerichtsverfahren im Bereich Gewalt gegen Frauen, um das quantitative Ausmaß des Problems zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen

Die Gerichtliche Kriminalstatistik enthält derzeit ausschließlich Aussagen über die Verurteilten, somit in Fällen von Gewaltdelikten an Frauen, ausschließlich Informationen über die Täter. Es gibt keine Statistik darüber, wie viele Gewalttaten an Frauen angeklagt, wie viele Verfahren eingestellt, wie viele mit einer Verurteilung bzw. mit einem Freispruch enden, wie oft und in welcher Höhe Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, Schmerzensgeld zugesprochen wurde. Ebenso wenig wird in der Gerichtlichen Kriminalstatistik das Verhältnis zwischen Täter und Opfer erfasst, somit können keine Aussagen über das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen oder über das Verhältnis zwischen Täter und Opfer bei Gewalttaten gegen Frauen getroffen werden.

FORDERUNG: Österreichische Prävalenzstudie über das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen

Eine Prävalenzstudie gibt wichtige Auskünfte, nicht nur zum Ausmaß von Gewalt, sondern auch zu den entstehenden Kosten der Gewalt. Sie gibt zusätzlich wichtige Hinweise auf das Verhalten von Betroffenen, wie sie konkrete Unterstützung suchen und welche Hilfsangebote tatsächlich in Anspruch genommen werden. Eine Studie gibt auch Aufschluss über die Gründe, warum manche Unterstützungsmaßnahmen von Gewaltopfern wenig oder nicht angenommen werden und ist somit auch ein wichtiger Hinweis für Beratungseinrichtungen, um zu erkennen welche Angebote und Maßnahmen greifen bzw. warum sie nicht greifen und wie Opfer besser erreicht werden können.

In vielen europäischen Ländern (Deutschland, Finnland, Frankreich, Niederlanden, Großbritannien etc.) gibt es bereits Studien zum Ausmaß von häuslicher Gewalt. In Österreich fehlt diese Studie bis dato noch.

FORDERUNG: Verbessertes Schutz und verbesserte Rahmenbedingungen für Opfer des Frauenhandels¹⁰

Österreich ist sowohl ein Transitland für gehandelte Frauen als auch ein Abnehmer- bzw. Zielland. Unsere Gesellschaft ist mitverantwortlich für diesen Handel. Gefordert ist die Schaffung der optimalen Rahmenbedingungen, um den Frauenhandel künftig erfolgreich

¹⁰ Aus den Empfehlungen und Forderungen aus dem Internationalen Symposium „Arbeit – Migration – Rechte: Strategien gegen Frauenhandel“ am 22. und 23. Oktober 2008 in Wien; LEFÖ-IBF Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel, http://www.lefoe.at/download/Forderungen_ueberarbeitet_Dezo8_2_.pdf

bekämpfen und den gehandelten Frauen eine Existenz und ein Leben in Freiheit ermöglichen und garantieren zu können.

Opfer von Frauenhandel dürfen in keiner Weise kriminalisiert werden. Im Fokus aller Maßnahmen gegen Frauenhandel muss an erster Stelle die Ausbeutung und die Verletzung der Frauenrechte stehen

Sie brauchen Unterstützung, Schutz und umfassende Betreuung - sichere Unterkünfte und Beratung zur rechtlichen, gesundheitlichen und psychosozialen Notwendigkeiten Unterstützung bei Suche nach Arbeit und Wohnung

Im Besonderen müssen die Rechte der betroffenen Frauen und Mädchen gestärkt werden:

- Betroffene des Frauenhandels müssen einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt in Österreich und einen Zugang zum Arbeitsmarkt haben.
- Ab dem Moment der Identifizierung als Betroffene des Frauenhandels sollte ein voller Zugang zur Gesundheitsversorgung möglich sein, der keine stigmatisierenden Einschränkungen enthält.
- Frauen, die als Betroffene des Frauenhandels (an)erkannt werden, dürfen nicht kriminalisiert werden; verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Anzeigen sind aufzuheben.
- Beweislastumkehr im Zivilverfahren: Nicht die Betroffene, sondern z.B. ihr/e ArbeitgeberIn soll seine/ihre "Unschuld" beweisen müssen.
- Eine wichtige Präventionsmaßnahme gegen Frauenhandel stellt die Öffnung des Arbeitsmarktes mit mehr legalen Arbeitsmöglichkeiten für Migrantinnen dar.
- Arbeitsrechte müssen für alle im Land Tätigen gelten: unterschiedliche Standards für verschiedene Arbeitnehmerinnen dienen den ArbeitgeberInnen; Minimumstandards sind in allen Bereichen zu entwickeln.
- Der Zugang zu (Weiter)Bildung und Freizeitgestaltung ist zu erleichtern, indem finanzielle Hindernisse abgebaut werden. Außerdem müssen vermehrt Ausbildungen, die im Herkunftsland abgeschlossen wurden, im Zielland anerkannt werden.
- Rückkehr und Reintegration sollen in Kooperation zwischen staatlichen Behörden, Internationalen Organisationen und NGOs durchgeführt werden (sofern die Frauen zurückkehren wollen).

FORDERUNG: Täterarbeit mit dem primären Ziel der Beendigung der Gewalt und der Verhinderung weiterer Gewalttaten muss gesetzlich verankert und finanziell sicher gestellt werden.

Die gesetzliche Verankerung könnte in Anlehnung an die gesetzliche Verankerung der Existenz und Zuständigkeit der Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie/Gewaltschutzzentren stattfinden.

Folgende wichtige Standards müssen für Täterarbeit unbedingt eingehalten werden:

- Die finanzielle Sicherstellung der Täterarbeit darf nicht zu Lasten der Budgets für Opferarbeit gehen: Täter- und Opferarbeit müssen aus unterschiedlichen Budgettöpfen finanziert werden.
- Der Schutz und die Sicherheit der Opfer müssen oberste Priorität bei der Durchführung von Täterprogrammen haben.

- Täter- und Opferarbeit muss institutionell getrennt sein und soll nicht von demselben Personal durchgeführt werden.
- Paarberatung und Mediation sind für die Opfer von Gewalt potenziell gefährlich und daher – auf jeden Fall als Erstintervention - abzulehnen.

FORDERUNG: Der Bund muss für den Kampf gegen Gewalt gegen Frauen und Kinder – sowohl in der Prävention, als auch in der Intervention und längerfristigen Versorgung - ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

Der Staat ist verantwortlich für die Beendigung von Gewalt, für die Verhinderung weiterer Gewalt und für den Schutz der (potentiellen) Opfer. Die ausreichende Finanzierung von Opferschutzeinrichtungen, wie den Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie/ Gewaltschutzzentren, den Frauenhäusern, NGO's, Beratungsstellen, Vereinen und themenspezifischen Projekten ist eine staatliche Aufgabe.